



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Margit Wild, Horst Arnold, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Stefan Schuster, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Verfassungskonforme Ausgestaltung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz der Polizei und staatlicher Veranstaltungen sowie zum Schutz von Veranstaltungen in nicht öffentlicher Trägerschaft im Polizeiaufgabengesetz

(Drs. 18/13716)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 35 werden folgende Nrn. 36 und 37 eingefügt:

„36. Nach Art. 52 wird folgender 3. Unterabschnitt eingefügt:

„3. Unterabschnitt

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Art. 52a

Zweck des Unterabschnitts, Begriffsbestimmungen

(1) Nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts kann die Polizei Personen in folgenden Fällen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen, wenn

1. das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) oder eine andere rechtliche Vorschrift keine Überprüfung vorsieht und die betroffene Person im Aufgabenbereich der Polizei tätig werden oder unbegleiteten Zutritt zu Liegenschaften der Polizei erhalten soll,
2. andere rechtliche Vorschriften keine Überprüfung vorsehen und die betroffene Person als Ordner für eine öffentliche Veranstaltung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Trägerschaft vorgesehen ist,
3. die betroffene Person Zutritt zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Trägerschaft ohne die für diese Veranstaltung vorgesehenen Personenkontrollen oder zu Bereichen dieser Veranstaltung, in denen ein unmittelbarer Kontakt mit besonders gefährdeten Personen möglich ist, erhalten soll (privilegierter Zutritt).

(2) Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Feststellung, ob von der betroffenen Person Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich der Sicherheit der Polizei, ausgehen können und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 außerdem die Feststellung, ob die betroffene Person geeignet ist,

im Rahmen des Anlasses für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzutreten.

(3) Öffentliche Veranstaltungen im Sinn des Abs. 1 Nr. 2 sind nur solche, die nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 3 BayVersG fallen.

(4) Die Polizei hört den Landesbeauftragten an, wenn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Abs. 1 beabsichtigt ist.

Art. 52b

Zustimmung und Information der betroffenen Person

(1) ¹Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Art. 52a Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person; die Zustimmung kann auch in elektronischer Form erfolgen. ²Wird die Zustimmung verweigert, darf eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht durchgeführt werden und die betroffene Person darf in den Fällen des Art. 52a Abs. 1 Nr. 1 im Aufgabenbereich der Polizei nicht tätig werden und ihr darf kein unbegleiteter Zutritt zu Liegenschaften der Polizei gewährt werden, im Fall des Art. 52a Abs. 1 Nr. 2 für Veranstaltungen in öffentlicher Trägerschaft nicht als Ordner vorgesehen werden und ihr darf im Fall des Art. 52a Abs. 1 Nr. 3 kein privilegierter Zutritt zu solchen Veranstaltungen erteilt werden; die betroffene Person ist auf diese Folgen mit der Anfrage ihrer Zustimmung hinzuweisen.

(2) Die für die Entscheidung über die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Stelle hat die betroffene Person vor deren Zustimmung nach Abs. 1 Satz 1 ferner über

1. den konkreten Ablauf und Inhalt der Überprüfung,
2. den hiermit verbundenen Datenabgleich nach Art. 52c Abs. 2,
3. die Empfänger nach Art. 52c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4,
4. die Entscheidungskriterien nach Art. 52d Satz 2,
5. die Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen, welche vor der Unterrichtung nach Art. 52e Abs. 1 zu prüfen sind (Art. 52e Abs. 2 Satz 2), und
6. die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten zu wenden, zu informieren.

Art. 52c

Feststellung der Identität der betroffenen Person, Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) ¹Die Polizei kann die Identität der betroffenen Person feststellen. ²Sie kann zu diesem Zweck mit Zustimmung der betroffenen Person von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.

(2) ¹Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt anhand eines Datenabgleichs mit den Datenbeständen

1. der Polizeien des Bundes und der Länder,
2. der Staatsanwaltschaften und Gerichte, wenn Erkenntnisse über Strafverfahren vorliegen,
3. des Verfassungsschutzes sowie
4. der zuständigen Polizeien im Ausland, sofern die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat,

soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. ²Die Polizei kann zu diesem Zweck die personenbezogenen Daten der betroffenen Person an die in Satz 1 bezeichneten Stellen übermitteln; hierzu gehören

1. Funktion,
 2. Name und Geburtsname,
 3. Vorname,
 4. Geburtsdatum und -ort,
 5. Wohnanschriften,
 6. Bundesland,
 7. Geschlecht und
 8. Nationalität
- der betroffenen Person.

(3) Die Rückmeldung der in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Stellen und die insoweit erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten der in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Stellen an die Polizei erfolgt nach Maßgabe der für die übermittelnden Stellen geltenden Vorschriften.

Art. 52d

Entscheidung durch die Polizei

¹Ist die Polizei zugleich zuständig für die Entscheidung über die Zuverlässigkeit der betroffenen Person, trifft sie diese Entscheidung aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls. ²An der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt es in der Regel bei

1. einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines
 - a) Verbrechens oder
 - b) Vergehens, das im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sich die Tat gerichtet hat gegen
 - aa) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - bb) Leben, Gesundheit oder Freiheit oder
 - cc) bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte und auf den Gebieten des Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen wurdeund wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht vergangen sind oder
2. dem Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass die betroffene Person
 - a) in der Vergangenheit wiederholt Gewalttaten begangen hat, zukünftig Gewalttaten begehen oder zu ihrer Begehung aufrufen wird oder
 - b) gewaltbereite Bestrebungen im Sinn des Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat

und wenn die Gesamtwürdigung nach Satz 1 ergibt, dass sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit der betroffenen Stelle oder Sicherheit der betroffenen Veranstaltung im Einzelfall Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben.

Art. 52e

Entscheidung durch eine andere Stelle

(1) Ist die Polizei nicht zugleich zuständig für die Entscheidung über die Zuverlässigkeit der betroffenen Personen, bewertet sie die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Kriterien nach Art. 52d Satz 2 und unterrichtet die für die

Veranstaltung nach Art. 6 des Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) zuständige Sicherheitsbehörde (andere Stelle) darüber, ob und gegen welche Personen im Sinn des Art. 52a Abs. 1 Nr. 2 und 3 Sicherheitsbedenken bestehen, gegebenenfalls durch Angabe von

1. Deliktsbezeichnung,
2. Tatort,
3. Tatzeit,
4. Ausgang des Verfahrens, soweit feststellbar, sowie
5. Name und Aktenzeichen der sachbearbeitenden Justiz- oder Polizeibehörde,

soweit nicht die im Einzelfall erforderliche Geheimhaltung verarbeiteter Daten gefährdet würde.

(2) ¹Die betroffene Person ist vor einer Unterrichtung der anderen Stelle nach Abs. 1 von der Polizei über die Sicherheitsbedenken zu informieren, wenn die betroffene Person dies schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei zuvor erklärt hat. ²In diesen Fällen gibt die Polizei der betroffenen Person Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen, welche vor der Unterrichtung nach Satz 1 von der Polizei zu prüfen sind.

(3) Für die Entscheidung über die Zuverlässigkeit durch die andere Stelle gilt Art. 52d entsprechend.

(4) ¹Die andere Stelle hat die Polizei unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Veranstalter trotz des Vorliegens sicherheitsrelevanter Erkenntnisse im Fall des Art. 52a Abs. 1 Nr. 2 sich der betroffenen Person als Ordner bedienen oder im Fall des Art. 52a Abs. 1 Nr. 3 der betroffenen Person den Zutritt gestatten will. ²In diesen Fällen kann die andere Stelle dem Veranstalter aufgeben, der betroffenen Person den Ordnerdienst oder den Zutritt zu versagen, wenn dies zur Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit, erforderlich ist (Gefahrenvorsorge).

(5) Die andere Stelle leitet ausschließlich das Ergebnis der Überprüfung, ob und gegen welche Personen Sicherheitsbedenken bestehen, an den Veranstalter weiter.

Art. 52f

Mitwirkung des Veranstalters

(1) ¹Der Veranstalter hat die personenbezogenen Daten nach Art. 52c Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, die zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Sinn des Art. 52a Abs. 1 Nr. 2 und 3 erforderlich sind, zu erheben und trägt die Verantwortung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. ²Er hat die Daten an die andere Stelle auf elektronischem Wege und in tabellarischer Form zu übermitteln. ³Die andere Stelle legt in Abstimmung mit der Polizei das Dateiformat sowie den im Einzelfall festzulegenden Zeitpunkt der Übermittlung fest und informiert den Veranstalter hierüber. ⁴Die andere Stelle leitet die Daten zum Zweck der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Art. 52c Abs. 2 an die Polizei weiter.

(2) ¹Gewährt der Veranstalter einer Person trotz des Bestehens von Sicherheitsbedenken in den Fällen des Art. 52a Abs. 1 Nr. 3 Zutritt, hat er die andere Stelle unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Sicherheitsbedenken gegen Personen in den Fällen des Art. 52a Abs. 1 Nr. 2.

Art. 52g

Speicherdauer und Lösungsfristen

(1) ¹Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind die Unterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses folgt, zu speichern. ²Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur zulässig, soweit dies aufgrund eines bereits anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. ³Finden Wiederholungsüberprüfungen statt oder wird die betroffene Person aus einem anderen Anlass erneut einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen, dürfen die Unterlagen auch für diesen Zweck verarbeitet werden; die Unterlagen sind bis zum Ende des Jahres zu speichern, das der Abmeldung oder der Feststellung der fehlenden Zuverlässigkeit folgt; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Veranstalter darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Entscheidung verarbeiten, ob der jeweiligen betroffenen Person der Zutritt erteilt wird. ²Alle vom Veranstalter für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verwendeten Daten sind im Falle der Erteilung des Zutritts spätestens drei Monate und im Falle der Nichterteilung spätestens sechs Monate nach Beendigung der Veranstaltung zu löschen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine Übermittlung der Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen außerhalb des Verfahrens der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist unzulässig.

37.Im III. Abschnitt werden der bisherige 3. Unterabschnitt der 4. Unterabschnitt und der bisherige 4. Unterabschnitt der 5. Unterabschnitt.“

2. Die bisherigen Nrn. 36 bis 50 werden die Nrn. 38 bis 52.

Begründung:**Zu Nr. 1**

In § 1 (Änderung des Polizeiaufgabengesetzes) des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/13716) werden die neuen Nrn. 36 und 37 eingefügt.

Neue Nr. 36

Mit der neuen Nr. 36 wird im PAG im III. Abschnitt „Datenverarbeitung“ nach dem 2. Unterabschnitt „Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung“ nach Art. 52 „Parlamentarische Kontrolle, Unterrichtung der Öffentlichkeit“ ein neuer 3. Unterabschnitt „Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ eingefügt. Der neue 3. Unterabschnitt „Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ beinhaltet die Art. 52a bis Art. 52g.

Neue Nr. 37

In Folge der Einfügung des neuen 3. Unterabschnitts „Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ wird im III. Abschnitt des PAG der bisherige 3. Unterabschnitt „Datenspeicherung, -übermittlung und sonstige Datenverarbeitung“ der 4. Unterabschnitt „Datenspeicherung, -übermittlung und sonstige Datenverarbeitung“ und der bisherige 4. Unterabschnitt „Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ der 5. Unterabschnitt „Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes“. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Änderungsantrag der Antragsteller auf Drs. 18/16369 vom 27.05.2021 zu § 1 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/13716) beantragt wird, Vorschriften des PAG zu ändern, welche nunmehr den 4. Unterabschnitt des III. Abschnitts des PAG (früher: 3. Unterabschnitt des III. Abschnitts des PAG) betreffen. Daher bezieht sich der Hinweis, dass im III. Abschnitt des PAG der bisherige 3. Unterabschnitt der 4. Unterabschnitt wird, rein redaktionell auf den vorliegenden Änderungsantrag. Die in dem Änderungsantrag Drs. 18/16369 vorgeschlagenen Änderungen für Vorschriften des bisherigen 3. Unterabschnitts und jetzigen 4. Unterabschnitts des III. Abschnitts des PAG bleiben davon unberührt.

Zu Art. 52a PAG neu

Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem neuen 3. Unterabschnitt des III. Abschnitts des PAG unterliegen der Subsidiarität und kommen nur in Betracht, wenn das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) oder andere rechtliche Vorschriften, seien es bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, keine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorsehen für Personen, die

- im Aufgabenbereich der Polizei tätig werden oder unbegleiteten Zutritt zu Liegenschaften der Polizei erhalten sollen,
- für den Ordnerdienst für eine öffentliche Veranstaltung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Trägerschaft vorgesehen sind, wobei unter einer öffentlichen Veranstaltung im Sinn dieser Fallgruppe nur eine solche verstanden wird, die nicht unter den Anwendungsbereich des BayVersG fällt,
- (privilegierten) Zutritt zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Trägerschaft ohne die für diese Veranstaltung vorgesehenen Personenkontrollen oder zu Bereichen dieser Veranstaltung, in denen ein unmittelbarer Kontakt mit besonders gefährdeten Personen möglich ist, erhalten sollen.

Art. 52a Abs. 2 PAG neu beschreibt den Zweck der vorstehenden Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Allen drei Fallgruppen des Art. 52a Abs. 1 PAG neu ist gemeinsam, dass es um die Feststellung geht, ob von den betroffenen Personen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich für die Sicherheit der Polizei, ausgehen können, in den Fällen des Art. 52a Abs. 1 Nr. 2 PAG neu außerdem die Feststellung, ob die Personen geeignet sind, im Rahmen des Ordnerdienstes für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Insbesondere bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung in den Fällen des Art. 52a Abs. 1 Nr. 3 PAG neu geht es insbesondere um die Prävention vor besonderen Gefahren bei Großveranstaltungen durch den Zutritt von Personen zu der Veranstaltung im Hinblick auf berechnete Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit sowie des Empfängers.

Art. 52a Abs. 4 PAG neu stellt die Einbindung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Art. 52a Abs. 1 PAG neu sicher.

Zu Art. 52 b PAG neu

Nach Art. 52b Abs. 1 PAG neu bedürfen Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Art. 52a Abs. 1 PAG neu der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Die Zustimmung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Wenn die Zustimmung verweigert wird, findet keine Zuverlässigkeitsüberprüfung statt. In diesem Fall darf die Person nicht im Aufgabenbereich der Polizei tätig werden oder unbegleiteten Zutritt zu Liegenschaften der Polizei erhalten, für Veranstaltungen in öffentlicher Trägerschaft nicht als Ordner vorgesehen werden und ihr darf kein privilegierter Zutritt zu Veranstaltungen in öffentlicher Trägerschaft gestattet werden. Auf diese Folgen ist die betroffene Person mit der Anfrage ihrer Zustimmung hinzuweisen.

Beim Ordnerdienst und beim privilegierten Zugang für öffentliche Veranstaltungen in nichtöffentlicher Trägerschaft tritt dieser Folgenautomatismus bei Verweigerung der Zustimmung der betroffenen Person für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht ein. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortlichkeit des nichtöffentlichen Veranstaltungsträgers nicht zuverlässigkeitsüberprüften Personen die Anlässe nach Art. 52a Abs. 1 Nr. 2 und 3 PAG neu zu ermöglichen. Die zuständige Sicherheitsbehörde nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) hat in diesen Fällen die Möglichkeit der Gefahrenvorsorge nach Art. 52e Abs. 4 Satz 2 PAG neu.

Art. 52b Abs. 2 PAG neu regelt proaktiv die Informationspflicht und die Informationsinhalte der für die Zuverlässigkeitsentscheidung zuständigen Stelle gegenüber der betroffenen Person. Dies sind Informationen über den konkreten Ablauf und den Inhalt der Zuverlässigkeitsüberprüfung, den mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung verbundenen Datenabgleich mit öffentlichen Stellen, die Empfänger der personenbezogenen Daten im Rahmen des Datenabgleichs, die Entscheidungskriterien, welche der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugrunde gelegt werden, die Möglichkeit, eine Gegenvorstellung gegen Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen und die

Möglichkeit, sich an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.

Zu Art. 52 c PAG neu

Art. 52c Abs. 1 PAG neu vermittelt der Polizei eine Identitätsfeststellungsbefugnis hinsichtlich der Person, die einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen wird und Art. 52c Abs. 2 PAG neu regelt die Übermittlung personenbezogener Daten der betroffenen Person an öffentliche Stellen im In- und im Ausland, sofern die betroffene Person ihren Wohnsitz im Ausland hat, und den Abgleich mit bei diesen Stellen vorhandenen Dateien.

Zu Art. 52d PAG neu

Art. 52d PAG neu regelt ausführlich die Kriterien, die einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zugrunde gelegt werden dürfen. Diese Kriterien binden die Polizei, wenn diese zugleich für die Entscheidung über die Zuverlässigkeit zuständig ist und über Art. 52e Abs. 3 PAG neu auch die andere Stelle.

Zu Art. 52e PAG neu

Art. 52e PAG neu regelt die Fälle, in denen die Polizei nicht zugleich für die Entscheidung über die Zuverlässigkeit der Person zuständig ist. Als Fälle kommen insoweit Veranstaltungen in Frage.

In Art. 52e Abs. 1 PAG neu werden die Sicherheitsbehörden nach Art. 6 LStVG als die (anderen) Stellen bestimmt, die in den in Frage kommenden Fällen, in denen nicht die Polizei die Zuverlässigkeitsentscheidung trifft, über die Zuverlässigkeit der betroffenen Personen entscheiden. Sie treffen ihre Zuverlässigkeitsentscheidung entsprechend der Kriterien des Art. 52d Satz 1 und 2 PAG neu, was durch Art. 52e Abs. 3 PAG neu sichergestellt wird. In diesen Fällen bewertet die Polizei die Zuverlässigkeit der Person anhand des Kriterienkatalogs des Art. 52d Satz 2 PAG neu und unterrichtet die andere Stelle darüber, ob gegen eine Person, die vom Veranstalter als Ordner vorgesehen ist oder der ein privilegierter Zutritt zu der Veranstaltung gestattet werden soll, Sicherheitsbedenken bestehen. Ggf. hat die Polizei gegenüber der anderen Stelle personenbezogene Angaben zu machen, soweit nicht die im Einzelfall erforderliche Geheimhaltung personenbezogener Daten gefährdet würde. Die Übermittlung soll sich damit auf die Auskunft zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken beschränken.

Art. 52e Abs. 2 PAG neu stellt sicher, dass die betroffene Person vor einer Unterrichtung der anderen Stelle durch die Polizei über Sicherheitsbedenken, die gegen sie bestehen, von der Polizei informiert wird, wenn die Person dies zuvor schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei erklärt hat. Die betroffene Person hat das Recht, eine Gegenvorstellung gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei vorzubringen. Diese hat die Polizei vor der Unterrichtung der anderen Stelle zu prüfen.

Nach Art. 52e Abs. 4 PAG neu hat die Stelle, die die Zuverlässigkeitsentscheidung zu treffen hat, die Polizei unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Veranstalter trotz des Vorliegens sicherheitsrelevanter Erkenntnisse im Fall des Art. 52a Abs. 1 Nr. 2 PAG neu sich der betroffenen Person als Ordner bedienen oder im Fall des Art. 52a Abs. 1 Nr. 3 PAG neu der betroffenen Person den Zutritt gestatten will. In diesen Fällen kann aus Gründen der Gefahrenvorsorge die andere Stelle dem Veranstalter aufgeben, der betroffenen Person den Ordnerdienst oder den Zutritt zu versagen. Voraussetzung ist die Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Teilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit.

Nach Art. 52e Abs. 5 PAG neu darf die andere Stelle ausschließlich das Ergebnis der Überprüfung und keine personenbezogenen Daten an den Veranstalter weiterleiten.

Zu Art. 52f PAG neu

Art. 52f Abs. 1 PAG neu normiert die Mitwirkungspflichten des Veranstalters zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Er hat die personenbezogenen Daten, die zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen, die als Ordner bei der Veranstaltung Verwendung finden sollen oder denen ein privilegierter Zutritt zu der Ver-

anstellung gestattet werden soll, zu erheben und an die andere Stelle, die für die Zuverlässigkeitsentscheidung befugt ist, zu übermitteln, die diese dann an die Polizei weiterleitet. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 52f Abs. 2 PAG neu ist der Veranstalter verpflichtet, die andere Stelle unverzüglich darüber zu informieren, wenn er Personen trotz Bestehens von Sicherheitsbedenken gegen diese für den Ordnerdienst einsetzen will oder Personen trotz Bestehens von Sicherheitsbedenken gegen diese den privilegierten Zugang zu einer Veranstaltung gestatten will.

Zu Art. 52g PAG neu

Art. 52g Abs. 1 PAG neu regelt die Speicherung und Löschung der zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Daten dürfen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr der Entscheidung über die Zuverlässigkeitsüberprüfung folgt, gespeichert werden. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur zulässig, soweit dies aufgrund eines bereits anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Finden Wiederholungszuverlässigkeitsüberprüfungen statt oder wird die betroffene Person aus einem anderen Anlass erneut einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen, dürfen die Daten auch dafür verarbeitet werden. In diesen Fällen sind die Daten bis zum Ende des Jahres zu speichern, das der Abmeldung oder der Feststellung der fehlenden Zuverlässigkeit folgt, es sei denn eine darüber hinausgehende Speicherung ist aufgrund eines bereits anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich.

Art. 52g Abs. 2 PAG neu schreibt vor, dass der Veranstalter die ihm übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Entscheidung verarbeiten darf, ob der betroffenen Person der privilegierte Zutritt erteilt wird. Diese sind im Falle der Erteilung des Zutritts spätestens drei Monate und im Falle der Nichterteilung spätestens sechs Monate nach Beendigung der Veranstaltung zu löschen, es sei denn die Daten werden für einen bereits anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden Rechtsstreit benötigt.

Art. 52g Abs. 3 PAG neu normiert für die Polizei ein Übermittlungsverbot personenbezogener Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen außerhalb des Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens.

Zu Nr. 2

Durch die Einfügung der neuen Nrn. 36 und 37 in § 1 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/13716) durch den vorliegenden Änderungsantrag werden die bisherigen Nrn. 36 bis 50 die Nrn. 38 bis 52 in § 1 des Gesetzentwurfs. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Änderungsantrag der Antragsteller auf Drs. 18/16369 vom 27.05.2021 beantragt wird, in § 1 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung Vorschriften des PAG zu ändern, welche die jetzigen Nrn. 38 bis 52 (früher: Nrn. 36 bis 50) des § 1 des Gesetzentwurfs zum Gegenstand von Änderungen machen. Daher ist der Hinweis, dass die bisherigen Nrn. 36 bis 50 die Nrn. 38 bis 52 werden rein redaktionell bezogen auf den vorliegenden Änderungsantrag zu verstehen. Die in dem Änderungsantrag Drs. 18/16369 vom 27.05.2021 von den Antragstellern beantragten Änderungen des § 1 bezogen auf die früheren Nrn. 36 bis 50 (jetzt: Nrn. 38 bis 52) bleiben durch den vorliegenden Änderungsantrag unberührt.